26. APRIL 1999 - DEKRET ÜBER DAS REGELGRUNDSCHULWESEN *

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND DEFINITIONEN

Artikel 1 - Anwendungsbereich

Vorliegendes Dekret findet Anwendung auf die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten und subventionierten Regelgrundschulen. Auf die gemäß Kapitel IV Abschnitt 1 anerkannten Schulen finden die Artikel 16 und 17 Anwendung.

Artikel 2 - Personenbezeichnungen

Personenbezeichnungen im vorliegenden Dekret gelten für beide Geschlechter.

Artikel 3 - Definitionen

Für die Anwendung des vorliegenden Dekretes versteht man unter:
1. Grundschule, nachstehend Schule genannt: eine Schule, in der entweder ausschließlich Primarunterricht oder Primarunterricht und Vorschulunterricht erteilt wird, die eine oder mehrere Niederlassungen hat und die unter der Leitung eines Schulleiters steht;
2. Kindergarten beziehungsweise Vorschule: Teil der Grundschule, in dem Vorschulunterricht erteilt wird;
3. Primarschule: Teil der Grundschule, in dem Primarunterricht erteilt wird, oder Grundschule, in der ausschließlich Primarunterricht erteilt wird;
4. Niederlassung: ein oder mehrere Gebäude, die sich an derselben Adresse befinden und in denen im Auftrag eines Schulträgers Vorschulaktivitäten durchgeführt werden und/oder Primarunterricht erteilt wird;
5. Unterrichtsstunde: Einheit von 50 Minuten, während der Unterricht erteilt wird oder andere pädagogische Aktivitäten im Rahmen der schulischen Ausbildung stattfinden;
6. Stellenkapital: Anzahl Stellen, über die eine Schule verfügt;
7. Schulleiter: Direktor oder Hauptlehrer einer Grundschule;
8. Studienprogramm: Wochenstundenraster und Lehrpläne im Primarschulwesen.

KAPITEL II - ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

Abschnitt 1 - Einleitende Bestimmung

Artikel 4 - Einleitende Bestimmung

---

* abgeändert durch das Programmdekret vom 23. Oktober 2000 (Inkrafttreten: 01.09.2001, außer der Abänderung zu Artikel 30: 01.09.1999), das Dekret vom 25. Juni 2001 (Inkrafttreten: 01.09.2001) und vom 17. Dezember 2001 (Inkrafttreten: 01. 09.2001), das Programmdekret vom 7. Januar 2002 (Inkrafttreten: 01.09.2001), die Dekrete vom 16. Dezember 2002 (Entwicklungsziele) (Inkrafttreten festzulegen durch Erlass der Regierung [bisher wurde kein entsprechender Erlass veröffentlicht]), vom 24. März 2003 (Inkrafttreten: 24.03.2003), vom 30 Juni 2003 (Inkrafttreten: 01.09.2003, die Abänderungen gelten für die Schuljahre 2003-2004 und 2004-2005), vom 19. April 2004 (Inkrafttreten: 01.09.2004), vom 17. Mai 2004 (Inkrafttreten: 01.05.2004), vom 6. Juni 2005 (Inkrafttreten: 01.09.2005), vom 26. Juni 2006 (Inkrafttreten: 01.09.2006), vom 25. Juni 2007 (Inkrafttreten: Abänderung zu Artikel 9 und 15: 01.07.2007; Abänderung zu Artikel 33, 34, 35, 36 und 56: 01.01.2008; Abänderung zu Artikel 78 und 79: 01.09.2007), vom 21. April 2008 (Inkrafttreten der Abänderung zu Artikel 76: 01.09.2008), vom 16. Juni 2008 (Inkrafttreten: 01.09.2008), vom 23. Juni 2008 (Inkrafttreten: Abänderung zu Artikel 9: 01.07.2008; Abänderung zu Artikel 40: 01.04.2008), vom 11. Mai 2009 (Inkrafttreten: 01.09.2009) sowie vom 25. Mai 2009 (Inkrafttreten der Abänderung zu Artikel 20: 01.06.2009; zu Artikel 35, 56, 57: 01.09.2009).

Die nachfolgenden Zulassungsbedingungen gelten unbeschadet der Bestimmungen des Abschnitts 1 des Kapitels IV des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen.

Abschnitt 2 - Zulassung zum Kindergarten

Artikel 5 - Allgemeine Zulassungsbedingung

Zum Kindergarten zugelassen ist das Kind, das noch nicht schulpflichtig ist und mindestens drei Jahre alt ist oder dieses Alter bis zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres erreicht.

Artikel 6 - Einschreibung eines im Ausland wohnhaften Schülers in den Kindergarten

§1 - Ein Kind, dessen Wohnsitz sich im Ausland befindet, darf in einen Kindergarten erst eingeschrieben werden:
1. wenn es die in Artikel 5 festgelegten allgemeinen Zulassungsbedingungen erfüllt;
2. nach Vorlage eines vom Ministerium genehmigten Antrages, aus dem hervorgeht, dass besondere persönliche Umstände vorliegen, die die Einschreibung rechtfertigen;
3. wenn gemäß Artikel 32 §3 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen gegebenenfalls eine Einschreibegebühr entrichtet worden ist.

In Abweichung von den in Absatz 1 Nummern 2 und 3 angeführten Bedingungen braucht für Kinder, deren Wohnsitz im Zuständigkeitsgebiet einer ausländischen Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts liegt, kein vom Ministerium genehmigter Antrag vorgelegt und keine Einschreibegebühr entrichtet zu werden, falls diese Körperschaft sich anteilmäßig an den Personal- und Funktionskosten beteiligt, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft für diesen Kindergarten entstehen, und unter der Bedingung, dass diese Beteiligung Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung ist.

§2 - Auf ein Kind, das im Fremden-, Warte-, oder Bevölkerungsregister einer belgischen Gemeinde eingetragen ist, findet §1 Nummer 2 keine Anwendung.

Artikel 7 - Verlängerung des Kindergartenbesuchs

In Abweichung von Artikel 5 kann ein schulpflichtiges Kind während des ersten Jahres der Schulpflicht den Kindergarten besuchen.

Die Erziehungsberechtigten treffen eine entsprechende Entscheidung nach Kenntnisnahme eines begründeten Gutachtens des Klassenrates und des zuständigen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums.

Bei einem Kind, das noch keinen Kindergarten besucht hat, ist lediglich das Gutachten eines Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums erforderlich.

Abschnitt 3 - Zulassung zur Primarschule

Artikel 8 - Allgemeine Zulassungsbedingungen

Zur Primarschule zugelassen ist der Schüler, der am 31. Dezember des laufenden Schuljahres mindestens sechs Jahre alt ist und das Alter von 15 Jahren noch nicht überschritten hat.

Ein Schüler, der das Abschlusszeugnis der Grundschule besitzt, ist nicht zur Primarschule zugelassen.

[**Artikel 9 - Einschreibung eines im Ausland wohnhaften Schülers in der Primarschule**

§1 - Der Schüler, dessen Wohnsitz sich im Ausland befindet und der die in Artikel 8 festgelegten allgemeinen Zulassungsbedingungen erfüllt, legt, bevor er sich in die Primarschule einschreiben darf, eine Bescheinigung vor, die von der zuständigen Schulbehörde des Staates, in dem er seinen Wohnsitz hat, ausgestellt ist und aus der hervorgeht, dass er eine Primarschule in Belgien besuchen darf. Diese Bescheinigung ist nur bei der Ersteinschreibung vorzulegen.

Um in einer Primarschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeschrieben zu werden, muss der im Ausland wohnhafte Schüler zusätzlich eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
1. ein Elternteil des Schülers hat einen Arbeitsplatz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft [auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages mit einer Mindestdauer von 6 Monaten][2],
2. in Geschwisterkind des Schülers ist bereits in [derselben][2] Schule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeschrieben,
3. es liegt ein besonderer pädagogischer oder sozialer Härtefall vor, der von der Regierung zu genehmigen ist.

Für Schüler, deren Wohnsitz im Zuständigkeitsgebiet einer ausländischen Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts liegt, gelten die in Absatz 2 angeführten Zulassungsbedingungen nicht, wenn eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen dieser Gebietskörperschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorliegt.

§2 - §1 findet keine Anwendung auf einen Schüler, der im Fremden-, Warte- oder Bevölkerungsregister einer belgischen Gemeinde eingetragen ist.][1]

1. ersetzt durch Artikel 46 des Dekretes vom 25. Juni 2007
2. abgeändert durch Artikel 58 des Dekretes vom 23. Juni 2008

Artikel 10 - Verfrühter Eintritt in die Primarschule

In Abweichung von Artikel 8 kann ein nichtschulpflichtiges Kind die Primarschule ab dem Schuljahr besuchen, das in dem Kalenderjahr beginnt, in dem das Kind das Alter von fünf Jahren erreicht.

Die Erziehungsberechtigten treffen eine entsprechende Entscheidung nach Kenntnisnahme eines begründeten Gutachtens des Klassenrates und des zuständigen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums.

Bei einem Kind, das noch keinen Kindergarten besucht hat, ist lediglich das Gutachten eines Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums erforderlich.

Abschnitt 4 - Dauer der Primarschulzeit

Artikel 11 - Allgemeine Bestimmung

Der Schüler besucht die Primarschule während sechs Schuljahren.

Artikel 12 - Verlängerung der Primarschulzeit

In Abweichung von Artikel 11 kann der Klassenrat beschließen, dass der Schüler während seiner Primarschulzeit einmal ein zusätzliches Jahr in einer Stufe verbleibt. Im Falle eines Schulwechsels ist dieser Beschluss für alle Schulen mit derselben Stufenstruktur verbindlich.

Die Erziehungsberechtigten können auf Vorschlag des Klassenrates und auf der Grundlage eines Gutachtens des Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums beschließen, dass ihr Kind ein achtes Jahr in der Primarschule verbleibt.

Artikel 13 - Verkürzung der Primarschulzeit

In Abweichung von Artikel 11 können die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage eines positiven Gutachtens des Klassenrates beschließen, dass ihr Kind die Primarschulzeit um ein Jahr verkürzt.

Abschnitt 5 - Regulärer Schüler und Schulwechsel

Artikel 14 - Regulärer Schüler

Als regulärer Schüler im Kindergarten gilt der Vorschüler :
1. der die in Abschnitt 2 des vorliegenden Kapitels angeführten Bedingungen erfüllt;
2. der in einer einzigen Schule eingeschrieben ist;
3. der, falls er in Anwendung von Artikel 7 den Kindergarten besucht, im Kindergarten anwesend ist und an den für ihn oder seine Klasse organisierten Aktivitäten teilnimmt.

Als regulärer Schüler in der Primarschule gilt der Primarschüler :
1. der die in Abschnitt 3 des vorliegenden Kapitels angeführten Bedingungen erfüllt;
2. der in einer einzigen Schule eingeschrieben ist;
3. der in der Primarschule anwesend ist und an den für ihn oder seine Klasse organisierten Unterrichtsaktivitäten teilnimmt.

Artikel 15 - Einschreibung in eine Primarschule und Schulwechsel

§1 - Die Einschreibung in eine Primarschule erfolgt spätestens [am letzten Arbeitstag][1] vor Beginn des Schuljahres.

[...][2]

§2 - [Ein Schulwechsel während des Schuljahres ist nur zulässig im Falle eines Wohnsitzwechsels.][3]

In außergewöhnlichen Fällen können die Erziehungsberechtigten in Abweichung von Absatz 1 einen begründeten Antrag auf Schulwechsel [im Laufe des Schuljahres][3] über den Leiter der Schule, in die das Kind eingeschrieben werden soll, bei der Inspektion einreichen. Dieser Antrag enthält das Gutachten des Leiters der Schule, aus der der Schüler kommt. Die Inspektion entscheidet innerhalb von fünf Tagen über den Antrag. Der Schulwechsel kann erst nach Erhalt der Genehmigung erfolgen. [Bei Stillschweigen der Inspektion gilt der Schulwechsel als genehmigt.][2]

1. abgeändert durch Artikel 47 des Dekretes vom 25. Juni 2007
2. abgeändert durch Artikel 10 des Programmdekretes vom 23. Oktober 2000
3. abgeändert durch Artikel 47 und 48 des Dekretes vom 25. Juni 2007

KAPITEL III - UNTERRICHTSANGEBOT, ZERTIFIZIERUNG UND ORGANISATION DER SCHULZEIT

Abschnitt 1 - Unterrichtsangebot

Unterabschnitt 1 - Kindergarten

Artikel 16

Der Aktivitätenplan umfasst verpflichtend folgende Aktivitäten:
1. [Aktivitäten in der Unterrichtssprache und in der ersten Fremdsprache,]
2. psychomotorische Aktivitäten,
3. kreative Aktivitäten,
4. mathematische und naturwissenschaftliche Aktivitäten,
5. Aktivitäten zum Erlernen lebenspraktischer Fähigkeiten und sozialen Verhaltens.

ersetzt durch Artikel 16 des Dekretes vom 16. Juni 2008

Unterabschnitt 2 - Primarschule

Artikel 17 - *Fächer und Fachbereiche*

Das Unterrichtsangebot umfasst verpflichtend:
1. folgende Fächer beziehungsweise Fachbereiche:
   [a) Unterrichtssprache,
   b) Sport,
   c) Musik/Kunst,]
   d) Mathematik,
   [e) Naturwissenschaften/Technik,]
   f) erste Fremdsprache,
   g) Religion beziehungsweise nichtkonfessionelle Sittenlehre,
   [h) Geschichte/Geografie]

[2. die Förderung der in Artikel 13 Absatz 1 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen festgehaltenen überfachlichen Kompetenzen.]

abgeändert durch Artikel 17 des Dekretes vom 16. Juni 2008

Abschnitt 2 - Zertifizierung im Primarschulwesen

[**Artikel 18 - Abschlusszeugnis der Grundschule**

Der Grundschulbesuch schließt mit dem Abschlusszeugnis der Grundschule ab.

[Das Abschlusszeugnis der Grundschule erhält der reguläre Schüler [...][3], der die Kompetenzerwartungen in den Fächern beziehungsweise Fachbereichen Unterrichtssprache, Sport, Musik/Kunst, Mathematik, erste Fremdsprache, Geschichte/Geografie in ausreichendem Maße erfüllt. Bei der Vergabe dieses Abschlusszeugnisses wird den Fächern Unterrichtssprache, erste Fremdsprache und Mathematik besondere Aufmerksamkeit gewidmet.] [2]] [1]

1. ersetzt durch Artikel 5 des Dekretes vom 16. Dezember 2002 [*]
2. ersetzt durch Artikel 18 des Dekretes vom 16. Juni 2008
3. abgeändert durch Artikel 173 des Dekretes vom 11. Mai 2009

Artikel 19 - Schulbesuchsbescheinigung

[*] Ein für das Inkrafttreten des Dekretes vom 16. Dezember 2002 erforderlicher Erlass wurde noch nicht veröffentlicht.

Der reguläre Schüler [...], der am Ende seiner Grundschulzeit kein Abschlusszeugnis der Grundschule erhält, hat Anrecht auf eine schriftliche Erklärung des Schulleiters, in der die erreichten Kompetenzen und die Anzahl besuchter Schuljahre angeführt sind.

abgeändert durch Artikel 173 des Dekretes vom 11. Mai 2009

Artikel 20 - Schulexternes Abschlusszeugnis der Grundschule

Die Regierung bestimmt auf der Grundlage eines Gutachtens der Inspektion eine Schule, in der ein Prüfungsausschuss zur schulexternen Vergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule eingesetzt wird.

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus einem [Mitglied des Fachbereichs Pädagogik des Ministeriums], dem Schulleiter und Mitgliedern des Lehrpersonals der betreffenden Schule. Den Vorsitz des Ausschusses übernimmt das Mitglied der Inspektion.

abgeändert durch Artikel 80 des Dekretes vom 25. Mai 2009

Artikel 21 - Modalitäten

Die Regierung regelt die Modalitäten der schulinternen und schulexternen Vergabe von Abschlusszeugnissen der Grundschule und der Vergabe der Schulbesuchsbescheinigung und bestimmt die Form des Abschlusszeugnisses und der Schulbesuchsbescheinigung.

Abschnitt 3 - Organisation der Schulzeit

Artikel 22 - Schultag und Wochenstundenplan

§1 - Der Schulleiter in einer Gemeinschaftsschule bzw. der Schulträger in einer subventionierten Schule legt auf Vorschlag des Pädagogischen Rates und nach Rücksprache mit der Eltern- und der Personalvertretung einer anerkannten Arbeitnehmerorganisation, falls vorhanden, die Öffnungszeiten der Schule, den Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns und des Unterrichtsendes sowie die Dauer der Mittagspause fest.

In Abweichung von Artikel 64 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen liegen Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende zwischen 8 und 16 Uhr.

§2 - Die Öffnungszeiten der Schule tragen der offiziell organisierten Schülerbeförderung Rechnung.

Unbeschadet von Absatz 1 ist die Schule vormittags und nachmittags eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichts und eine Viertelstunde nach Unterrichtsende geöffnet.

Während der Öffnungszeiten gewährleistet der Schulträger eine angemessene Beaufsichtigung der Schüler.

§3 - Der Wochenstundenplan des Schülers umfasst 28 Unterrichtsstunden.

KAPITEL IV - ANERKENNUNG UND SUBVENTIONIERUNG

Abschnitt 1 - Anerkennung

Artikel 23 - Bedingungen

Eine Schule kann anerkannt werden, wenn :
1. sie unter der Verantwortung eines Schulträgers steht;
2. sie in Räumlichkeiten untergebracht ist, die den Hygiene-, Sicherheits- und Bewohnbarkeitskriterien entsprechen;
3. sie eine Primarschule oder eine Primarschule und einen Kindergarten umfasst, die nach den Bestimmungen des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen und des vorliegenden Dekretes strukturiert sind;
4. sie eine pädagogische Einheit bildet;
5. sie über ausreichend Lehrmittel und über eine angepasste Schulausrüstung verfügt;
6. sie den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über die Regelung des Sprachengebrauchs im Unterrichtswesen entspricht;
7. sie den Bestimmungen über die Ferien- und Unterrichtszeit entspricht;
8. sie einem Aktivitätenplan oder Studienprogramm folgt, die durch die Regierung genehmigt wurden;
9. sie das Gesellschaftsprojekt verwirklicht und die Entwicklungsziele beziehungsweise [die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen in den Fächern Unterrichtssprache][1], erste Fremdsprache und Mathematik vermittelt;
10. sie sich der Kontrolle des Ministeriums unterwirft, was die Einhaltung der in den Nummern 1 bis 9 angeführten Bedingungen betrifft;

[11. sich der Kontrolle unterwirft[*], die durch das Dekret vom 24. März 2003 über die Einsetzung und die Festlegung der Aufgaben der pädagogischen Inspektion und Beratung für das Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert wird.][2]

1. abgeändert durch Artikel 19 des Dekretes vom 16. Juni 2008
2. eingefügt durch Artikel 9 des Dekretes vom 24. März 2003

Artikel 24 - Anerkennungsverfahren

Die Regierung erteilt die Anerkennung. Sie gilt ab dem ersten Tag eines Schuljahres und kann nicht rückwirkend ausgesprochen werden.

Die Regierung legt das Anerkennungsverfahren fest.

Artikel 25 - Aufhebung der Anerkennung

Die Regierung kann die Anerkennung einer Schule oder einer Niederlassung rückgängig machen, wenn die Schule oder die Niederlassung eine oder mehrere Bedingungen des Artikels 23 nicht mehr erfüllt.

Die Regierung legt das Verfahren fest, nach dem die Anerkennung rückgängig gemacht wird. Das Verfahren enthält ausreichend Verteidigungsmittel.

Artikel 26 - Vergabe von Abschlüssen

Von Rechts wegen kann der Schulträger einer anerkannten Schule die in Artikel 18 und 19 vorgesehenen Abschlusszeugnisse und Schulbesuchsbescheinigungen ausstellen.

---

[*] lies: *sie* sich der Kontrolle unterwirft, ...

Abschnitt 2 - Funktionssubventionen

Artikel 27 - Anrecht

Eine Schule, die nicht von der Gemeinschaft organisiert wird und welche die Bedingungen des Abschnitts 1 des vorliegenden Kapitels und des Kapitels V Abschnitte 1 bis 3 sowie alle Bedingungen des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen erfüllt, hat ab Beginn des Schuljahres, in dem diese Bedingungen erfüllt sind, Anrecht auf Funktionssubventionen.

Artikel 28 - Verwendung der Funktionssubventionen

Die Funktionssubventionen werden verwendet :
1. um Funktions- und Ausstattungskosten zu decken;
2. um Schulbücher und Material zu erwerben, das den Schülern kostenlos zur Verfügung gestellt wird;
3. um Gebäude, Räumlichkeiten, Mobiliar und Installationen zu kaufen oder zu mieten;
4. um Kosten für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten sowie für die Rückzahlung von Darlehen für Infrastrukturmaßnahmen zu tragen.

Artikel 29 - Auszahlungsmodalitäten

Die Funktionssubventionen werden den Schulträgern ab Beginn des Haushaltsjahres monatlich in Zwölfteln ausgezahlt, und zwar jeweils vor dem 22. jeden Monats.

[Artikel 30* - Höhe der Funktionssubventionen

§1 - Für den Kindergarten beläuft sich der Betrag der Funktionssubvention auf [182 €][2] pro Schüler. Stichtag für die Berechnung ist der letzte Schultag des Monats September. Berücksichtigt werden die regulären Vorschüler, die bis zu diesem Tag an mindestens zehn Schultagen halbtags anwesend waren.

§2 - Für die Primarschule beläuft sich der Betrag der Funktionssubvention auf [245 €][2] pro Schüler.

Stichtag für die Berechnung ist der letzte Schultag des Monats September. Berücksichtigt werden die regulären Primarschüler [...][3], die eine Regelprimarschule besuchen und wöchentlich während mindestens 14 Unterrichtsstunden dem Unterricht folgen.

§3 - Für eine Mittagsaufsicht, die gemäss Artikel 77 §1 organisiert wird, erhält der Schulträger pro Niederlassung für die erste angefangene Gruppe von 75 regulären Schülern eine Subvention in Höhe von [8€][2], wenn der Aufseher Inhaber eines pädagogischen Befähigungsnachweises ist, beziehungsweise eine Subvention in Höhe von [6€][2], wenn der Aufseher nicht Inhaber eines pädagogischen Befähigungsnachweises ist.

Zählt die Schule beziehungsweise Niederlassung mehr als 75 reguläre Schüler, hat der Schulträger für jede zusätzliche angefangene Gruppe von 75 regulären Schülern Anrecht auf einen weiteren Subventionsbetrag in Höhe der in Absatz 1 festgelegten Beträge, wenn er für die Mittagsaufsicht zusätzliche Aufseher verpflichtet.

---

* Die gemäß diesem Artikel ermittelten Funktionssubventionen werden für das Schuljahr 2000-2001 um 5 % erhöht (siehe Artikel 4 des Dekretes vom 25.06.2001).

Stichtag für die Berechnung ist der letzte Schultag des Monats September. Berücksichtigt werden die in §§1 und 2 erwähnten Vorschüler und Schüler.

[Die Regierung kann von der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Anzahl regulärer Schüler abweichen, falls die Aufsicht auf Grund der infrastrukturellen Gegebenheiten einer Niederlassung nicht ausreichend gewährleistet werden kann.][4]

[§4 - Die in §§1 bis 3 festgelegten Beträge der Funktionssubventionen werden jedes Jahr im Monat September der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes (vollständiger Index) angepasst.

Als Basisindex gilt dabei der Index des Monats September 2001 (109,84), als neuer Index gilt der Index des Monats September des Jahres der Anpassung.][4]][1]

1. ersetzt durch Artikel 11 des Programmdekretes vom 23. Oktober 2000
2. abgeändert durch die Artikel 7 bis 10 des Programmdekretes vom 7. Januar 2002
3. abgeändert durch Artikel 174 des Dekretes vom 11. Mai 2009
4. ersetzt durch Artikel 10 des Dekretes vom 25. Juni 2001

Abschnitt 3 - Gehaltssubventionen

Artikel 31 - Anrecht

§1 - Eine Schule, die nicht von der Gemeinschaft organisiert wird, hat für die Personalmitglieder in den Kategorien Direktions- und Lehrpersonal ab Beginn des Schuljahres Anrecht auf Gehaltssubventionen, wenn

1. die Schule die Bedingungen des Abschnitts 1 des vorliegenden Kapitels und des Kapitels V Abschnitte 1 bis 3 sowie alle Bedingungen des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen erfüllt;
2. es sich um Personalmitglieder handelt, die
   a) Belgier oder Bürger der Europäischen Union sind; die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren;
   b) die bürgerlichen und politischen Rechte besitzen;
   c) Inhaber eines auf Grund der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen erforderlichen oder als ausreichend erachteten Befähigungsnachweises sind;
   d) über einen Gesundheitszustand verfügen, der weder die Gesundheit der Schüler noch die der anderen Personalmitglieder in Gefahr bringt;
   e) den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen bezüglich der Regelung über den Sprachengebrauch im Unterrichtswesen entsprechen;
   f) unter Beachtung der Bestimmungen über die Wiedereinberufung in den Dienst oder die Wiederbeschäftigung angeworben beziehungsweise eingestellt sind.

§2 - Die Bestimmungen von §1 sind ebenfalls anwendbar auf die Personalmitglieder der Kategorie Verwaltungspersonal im freien subventionierten Unterrichtswesen.

§3 - Die Gehaltssubventionen werden monatlich direkt an die Personalmitglieder der subventio-nierten Schulen ausgezahlt.

KAPITEL V - GRÜNDUNG, AUFRECHTERHALTUNG UND SCHLIESSUNG VON SCHULEN

Abschnitt 1 - Geltungsbereich der Normen

Artikel 32 - Anwendungsbereich

Die im vorliegenden Kapitel angeführten Normen gelten pro Schule beziehungsweise Niederlassung, Sprachabteilung und Schulebene.

Abschnitt 2 - Gründung

[**Artikel 33 -Gründung einer Primarschule**

§1 - [Unter Vorbehalt der Anwendung des Artikels 3 des Dekretes vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen][2] wird eine Primarschule im Gründungsjahr ab dem ersten Tag des Schuljahres organisiert oder subventioniert, wenn sie am letzten Schultag des Monats September mindestens [75 schulpflichtige reguläre Primarschüler zählt; wobei die Schüler, die eine Schule ihrer freien Wahl gemäß Artikel 24 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen in der Ortschaft haben, in der sich ihr Wohnsitz oder ständiger Aufenthaltsort befindet, bei der Ermittlung der Norm ausschließlich für die Schule berücksichtigt werden, bei der es sich um die nächstgelegene Schule der freien Wahl handelt.][3]

Erreicht die Primarschule die entsprechende Norm nicht, wird sie ab dem 1. Oktober geschlossen beziehungsweise nicht subventioniert. In diesem Fall trägt der Schulträger die bis Ende September entstandenen Funktions- und Gehaltskosten.

§2 - Eine gemäß §1 gegründete Primarschule muss die entsprechende Gründungs-norm im zweiten, dritten und vierten Jahr ihres Bestehens erfüllen. Stichtag ist jeweils der letzte Schultag des Monats Januar des vorhergehenden Schuljahres.

Erreicht die Primarschule die entsprechende Norm nicht, wird sie ab dem ersten Tag des laufenden Schuljahres geschlossen beziehungsweise nicht mehr subventioniert.][1]

1. ersetzt durch Artikel 12 des Programmdekretes vom 23. Oktober 2000
2. abgeändert durch Artikel 51 des Dekretes vom 19. April 2004
3. abgeändert durch Artikel 49 des Dekretes vom 25. Juni 2007

Artikel 34 - Gründung eines Kindergartens

§1 - Ein Kindergarten kann nur als Schulebene einer Grundschule gegründet werden.

[Unter Vorbehalt der Anwendung des Artikels 3 des Dekretes vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen][1] wird ein Kindergarten im Gründungsjahr ab dem ersten Tag eines Schuljahres organisiert oder subventioniert, wenn er am letzten Schultag des Monats September [mindestens 25 Vorschüler zählt; wobei die Vorschüler, die einen Kindergarten ihrer freien Wahl gemäß Artikel 24 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen in der Ortschaft haben, in der sich ihr Wohnsitz oder ständiger Aufenthaltsort befindet, bei der Ermittlung der Norm ausschließlich für den Kindergarten berücksichtigt werden, bei dem es sich um den nächstgelegenen Kindergarten der freien Wahl handelt.]² Berücksichtigt werden die regulären Vorschüler, die ihren Wohnsitz in Belgien haben und bis zum letzten Schultag des Monats September an mindestens zehn Schultagen halbtags im betreffenden Kindergarten anwesend waren.

Erfüllt der Kindergarten die in den Absätzen 1 oder 2 festgelegten Bedingungen nicht, wird er ab dem 1. Oktober geschlossen beziehungsweise nicht mehr subventioniert. In diesem Fall trägt der Schulträger die Gehalts- und Funktionskosten für den Monat September.

[§2 - Ein gemäß §1 gegründeter Kindergarten muss die entsprechenden Bedingungen im zweiten, dritten und vierten Jahr seines Bestehens erfüllen. Berücksichtigt werden die in §1 erwähnten Vorschüler, die während des Monats Januar des vorhergehenden Schuljahres an mindestens fünf Schultagen halbtags im betreffenden Kindergarten anwesend waren.

Erfüllt der Kindergarten die in Absatz 1 festgelegte Bedingung nicht, wird er ab dem ersten Tag des laufenden Schuljahres geschlossen beziehungsweise nicht mehr subventioniert.][3]

1. abgeändert durch Artikel 51 des Dekretes vom 19. April 2004
2. abgeändert durch Artikel 50 des Dekretes vom 25. Juni 2007
3. ersetzt durch Artikel 13 des Programmdekretes vom 23. Oktober 2000

Abschnitt 3 - Schließung und Wiedereröffnung

[Artikel 35 - Schließung und Wiedereröffnung einer Primarschule

§1 - Unbeschadet von Artikel 33 wird eine Primarschule, die spätestens am letzten Schultag des Monats September des vorhergehenden Schuljahres keine zwölf regulären Primarschüler zählt, spätestens zum letzten Schultag des Monats September des darauf folgenden Schuljahres geschlossen beziehungsweise nicht subventioniert, es sei denn, sie zählt am vorletzten Schultag des Monats September des laufenden Schuljahres wiederum mindestens zwölf regulär eingeschriebene Schüler. Im Fall, dass diese Mindestschülerzahl nicht erreicht wird, trägt der Schulträger die bis Ende September entstandenen Gehalts- und Funktionskosten.

Die Schüler, die eine Schule ihrer freien Wahl gemäß Artikel 24 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen in der Ortschaft haben, in der sich ihr Wohnsitz oder ständiger Aufenthaltsort befindet, werden bei der Ermittlung der Norm ausschließlich für die Schule berücksichtigt, bei der es sich um die nächstgelegene Schule ihrer freien Wahl handelt.

§2 - Unbeschadet von Artikel 33 kann eine Primarschule, die geschlossen beziehungsweise nicht mehr subventioniert wurde, ab dem zweiten Jahr nach der Schließung innerhalb von neun Jahren ab dem ersten Tag des Schuljahres wieder eröffnet beziehungsweise subventioniert werden, wenn sie am letzten Schultag des Monats September zwölf reguläre Schüler zählt.

Die Schüler, die eine Schule ihrer freien Wahl gemäß Artikel 24 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen in der Ortschaft haben, in der sich ihr Wohnsitz oder ständiger Aufenthaltsort befindet, werden bei der Ermittlung der Norm ausschließlich für die Schule berücksichtigt, bei der es sich um die nächstgelegene Schule ihrer freien Wahl handelt.

Erreicht die Primarschule die entsprechende Norm nicht, wird sie geschlossen beziehungsweise nicht mehr subventioniert. In diesem Fall trägt der Schulträger die bis Ende September entstandenen Gehalts- und Funktionskosten.][1]

[§ 3 - Zählen für die in §1 Absatz 1 und §2 Absatz 1 angeführte Mindestschülerzahl, die Schüler, die seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz haben:

1. in der Ortschaft, in der sich die betreffende Schule befindet, oder

2. in einer anderen Ortschaft, wenn es in dieser Ortschaft keine Schule freier Wahl gemäß Artikel 24 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemein pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen gibt, oder

in einer anderen Ortschaft, wenn es in dieser Ortschaft eine Schule gibt, die jedoch nicht die nächstgelegene Schule freier Wahl gemäß Artikel 24 desselben Dekretes vom 31. August 1998 ist.][2]

1. ersetzt durch Artikel 51 des Dekretes vom 25. Juni 2007
2. eingefügt durch Artikel 81 des Dekretes vom 25. Mai 2009

[**Artikel 36 - Schließung und Wiedereröffnung eines Kindergartens**

§1 - Ein Kindergarten, der am letzten Schultag des Monats September des vorhergehenden Schuljahres keine sechs Vorschüler zählt, wird spätestens am letzten Schultag des Monats September des darauf folgenden Schuljahres geschlossen beziehungsweise nicht mehr subventioniert, es sei denn, er zählt bis zum vorletzten Schultag des Monats September mindestens sechs reguläre Vorschüler. Im Fall, dass diese Mindestschülerzahl nicht erreicht wird, trägt der Schulträger die bis Ende September entstandenen Gehalts- und Funktionskosten.

Berücksichtigt werden die regulären Vorschüler, die ihren Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben und während des Monats September an mindestens fünf Schultagen halbtags anwesend waren, wobei die Vorschüler, die eine Schule ihrer freien Wahl gemäß Artikel 24 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen in der Ortschaft haben, in der sich ihr Wohnsitz oder ständiger Aufenthaltsort befindet, bei der Ermittlung der Norm ausschließlich für den Kindergarten berücksichtigt werden, bei dem es sich um den nächstgelegenen Kindergarten der freien Wahl handelt.

§2 - Unbeschadet von Artikel 34 kann ein Kindergarten, der geschlossen beziehungsweise nicht mehr subventioniert wurde, ab dem zweiten Jahr nach der Schließung innerhalb von neun Jahren ab dem ersten Tag des Schuljahres wieder eröffnet beziehungsweise subventioniert werden, wenn er am vorletzten Schultag des Monats September mindestens sechs Vorschüler zählt.

Erfüllt der Kindergarten die in Absatz 1 festgelegte Bedingung nicht, wird er geschlossen beziehungsweise nicht mehr subventioniert. In diesem Fall trägt der Schulträger die bis Ende September entstandenen Gehalts- und Funktionskosten.

Berücksichtigt werden die regulären Schüler, die ihren Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben und bis zum letzten Schultag des Monats September an mindestens zehn Schultagen halbtags anwesend waren, wobei die Vorschüler, die eine Schule ihrer freien Wahl gemäß Artikel 24 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen in der Ortschaft haben, in der sich ihr Wohnsitz oder ständiger Aufenthaltsort befindet, bei der Ermittlung der Norm ausschließlich für den Kindergarten berücksichtigt werden, bei dem es sich um den nächstgelegenen Kindergarten der freien Wahl handelt.

§3 - In Abweichung von §1 Absatz 2 und §2 Absatz 3 werden auch die Schüler berücksichtigt, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsgebiet einer in- oder ausländischen Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts haben, falls diese Körperschaft sich anteilmäßig an den Personal- und Funktionskosten beteiligt, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft für diesen Kindergarten entstehen, unter der Bedingung, dass diese Beteiligung Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung ist]

ersetzt durch Artikel 52 des Dekretes vom 25. Juni 2007

Abschnitt 4 - Fusion und Neugliederung

Unterabschnitt 1 - Fusion

Artikel 37 - Definition

Eine Schulfusion kann folgende Formen annehmen:
1. das Zusammenlegen zweier oder mehrerer gleichzeitig geschlossener Schulen zu einer neuen Schule, die von einem Schulleiter geleitet wird;
2. das Zusammenlegen zweier oder mehrerer Schulen zu einer Schule, die von einem Schulleiter geleitet wird, wobei eine der Schulen weiterbesteht und eine oder mehrere andere Schulen übernimmt.

Artikel 38 - Modalitäten der Fusion

[§1 - Jede Schule kann mit einer oder mehreren anderen Schulen fusionieren. Eine Fusion tritt am ersten Tag eines Schuljahres ohne Rückwirkung in Kraft.]

Eine aus einer Fusion hervorgegangene Schule gilt für die Anwendung von Abschnitt 2 des vorliegenden Kapitels nicht als neu gegründete Schule.

§2 - Im Falle einer Fusion von Schulen kann die Regierung jährlich für die Dauer von höchstens vier Schuljahren von den Bestimmungen des Kapitels VI abweichen. Allerdings darf die Abweichung nicht zur Folge haben, dass das Stellenkapital über jenes hinausgeht, das für die von der Fusion betroffenen Schulen im Schuljahr vor der Fusion in Anwendung von Kapitel VI ermittelt worden ist.

ersetzt durch Artikel 16 des Programmdekretes vom 23. Oktober 2000

Unterabschnitt 2 - Neugliederung

Artikel 39 - Prinzip

Schulträger können eine oder mehrere ihrer am Tag des Inkrafttretens dieses Dekretes bestehenden Schulen innerhalb der Gemeindegrenzen, in denen sie gelegen sind, neu gliedern. Die in Artikel 33 und 34 festgelegten Gründungsnormen finden keine Anwendung.

Artikel 40 - Bedingungen

Eine Neugliederung kann unter folgenden Bedingungen stattfinden:
[1. sie darf nicht zur Folge haben, dass die am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Dekretes bestehende Anzahl Schulen oder Niederlassungen sich erhöht, es sei denn, die Regierung erteilt ihr Einverständnis;]
2. die in Artikel 35 Absatz 1 und Artikel 36 §1 Absatz 1 erwähnten Normen dürfen nicht unterschritten werden.

[Absätze 2 und 3 ...]

abgeändert durch Artikel 59 des Dekretes vom 23. Juni 2008

Artikel 41 - Inkrafttreten

Eine Neugliederung tritt am ersten Tag eines Schuljahres und nicht rückwirkend in Kraft.

KAPITEL VI - STELLENBERECHNUNG

Abschnitt 1 - Schulleitung und Verwaltungspersonal

Unterabschnitt 1 - Prinzip

Artikel 42 - Schulleiter

§1 - Pro Schule wird eine Stelle als Schulleiter organisiert beziehungsweise subventioniert.

Je nach Schülerzahl ist der Schulleiter ganz oder teilweise von seiner Lehrtätigkeit befreit. Zu diesem Zweck erhält der Schulträger für die betreffende Schule entsprechend der Schülerzahl folgende Anzahl Stellen:
1. von 50 bis 99 Schüler: eine Viertelstelle,
2. von 100 bis 149 Schüler: zwei Viertelstellen,
3. von 150 bis 179 Schüler: drei Viertelstellen,
4. ab 180 Schülern: eine Vollzeitstelle.

[In Abweichung von Absatz 2 wird ein Schulleiter ganz von seiner Lehrtätigkeit befreit und erhält der Schulträger eine Vollzeitstelle, wenn die Schule mindestens 141 Schüler zählt und mindestens drei Niederlassungen umfasst.]

§2 - Das Gehalt des Schulleiters wird gemäß den Besoldungsstufen unter folgenden Bedingungen bestimmt:
1. bis 71 Schüler: die Besoldungsstufe eines Schulleiters einer Schule mit einer bis drei Klassen,
2. von 72 bis 140 Schüler: die Besoldungsstufe eines Schulleiters einer Schule mit vier bis sechs Klassen,
3. von 141 bis 209 Schüler: die Besoldungsstufe eines Schulleiters einer Schule mit sieben bis neun Klassen,
4. ab 210 Schülern: die Besoldungsstufe eines Schulleiters einer Schule mit zehn oder mehr Klassen.

eingefügt durch Artikel 15 des Dekretes vom 6. Juni 2005

Artikel 43 - Korrespondent-Buchhalter

Für eine von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte oder eine freie subventionierte Schule, die nicht in einer Niederlassung einer Sekundar- oder Hochschule desselben Schulträgers angesiedelt ist, erhält der Schulträger für das Amt des Korrespondenten-Buchhalters entsprechend der Schülerzahl folgende Anzahl Stellen:
1. bis 49 Schüler: eine Viertelstelle,
2. von 50 bis 149 Schüler: zwei Viertelstellen,
3. von 150 bis 249 Schüler: drei Viertelstellen,
4. ab 250 Schülern: eine Vollzeitstelle.

Unterabschnitt 2 - Berechnungsgrundlage

Artikel 44 - Prinzip

Die Berechnung des Stellenkapitals erfolgt pro Schule.

[Stichtag für die Berechnung ist der letzte Schultag des Monats Januar des vorhergehenden Schuljahres.]

ersetzt durch Artikel 17 des Programmdekretes vom 23. Oktober 2000

[**Artikel 45 - Art der Zählung**

Folgende Schüler werden zusammengezählt:
1. die regulären Vorschüler, die während des Monats Januar an mindestens fünf Schultagen halbtags anwesend waren;
2. die regulären Primarschüler;
3. [...][2][1]

1. ersetzt durch Artikel 18 des Programmdekretes vom 23. Oktober 2000
2. abgeändert durch Artikel 27 des Dekretes vom 17. Mai 2004

Unterabschnitt 3 - Verwendung des Stellenkapitals

Artikel 46 - Anwendungsdauer

Das gemäß den Artikeln 42 bis 45 ermittelte Stellenkapital steht für das laufende Schuljahr zur Verfügung.

Artikel 47 - Verwendung

Das in den Artikeln 42 bis 45 ermittelte Stellenkapital wird in der Schule verwendet, deren Schülerzahl Anrecht auf diese Stellen gibt.

Abschnitt 2 - Pädagogische Koordination

Unterabschnitt 1 - Prinzip

Artikel 48 - Pädagogische Koordination

Für pädagogische Koordinations-, Animations- und Betreuungsaufgaben erhält der Schulträger für die betreffende Schule entsprechend der Schülerzahl folgende Anzahl Stellen:
1. von 280 bis 379 Schülern: eine Viertelstelle,
2. von 380 bis 479 Schüler: zwei Viertelstellen,
3. von 480 bis 579 Schüler: drei Viertelstellen,
4. ab 580 Schülern: eine Vollzeitstelle.

In Abweichung von Absatz 1 Nummer 1 erhält der Schulträger eine Viertelstelle, wenn die betreffende Schule mindestens 220 Schüler zählt und mindestens vier Niederlassungen hat.

[**Artikel 48bis - Projekte in den Grundschulen**

Für pädagogische Projekte erhält der Schulträger für alle seiner Grundschulen zusammen entsprechend der Gesamtschülerzahl folgende Anzahl Stellen:
1. von 1 bis 299 Schülern: eine Viertelstelle,
2. von 300 bis 599 Schüler: zwei Viertelstellen,
3. von 600 bis 899 Schüler: drei Viertelstellen,
4. von 900 bis 1199 Schülern: eine Vollzeitstelle,
5. von 1200 bis 1499 Schülern: fünf Viertelstellen,
6. von 1500 bis 1799 Schülern: sechs Viertelstellen.]

eingefügt durch Artikel 28 des Dekretes vom 17. Mai 2004

Unterabschnitt 2 - Berechnungsgrundlage

Artikel 49 - Prinzip

[Die Berechnung des Stellenkapitals erfolgt für die pädagogische Koordination pro Schule und für die Projekte für alle Grundschulen eines Trägers.][1]

[Stichtag für die Berechnung ist der letzte Schultag des Monats Januar des vorhergehenden Schuljahres.][2]

1. ersetzt durch Artikel 29 des Dekretes vom 17. Mai 2004
2. ersetzt durch Artikel 19 des Programmdekretes vom 23. Oktober 2000

[**Artikel 50 - Art der Zählung**

Folgende Schüler werden zusammengezählt:
1. die regulären Vorschüler, die während des Monats Januar an mindestens fünf Schultagen halbtags anwesend waren;
2. die regulären Primarschüler;
3. [...][2]][1]

1. ersetzt durch Artikel 20 des Programmdekretes vom 23. Oktober 2000
2. abgeändert durch Artikel 30 des Dekretes vom 17. Mai 2004

[**Artikel 50bis - Begrenzung**

Das gemäß den Artikeln 48, 49 und 50 ermittelte Stellenkapital überschreitet nicht das Stellenkapital, das auf Grund der Schülerzahlen vom 31. Januar 2002 ermittelt wurde.]

eingefügt durch Artikel 12 des Dekretes vom 30. Juni 2003

Unterabschnitt 3 - Verwendung des Stellenkapitals

[**Artikel 51 - Verwendungsdauer**

Das gemäß den Artikeln 48 bis 50bis ermittelte Stellenkapital steht für das laufende Schuljahr zur Verfügung.]

ersetzt durch Artikel 13 des Dekretes vom 30. Juni 2003

[**Artikel 52 - Verwendung**

Das in Artikel 48 ermittelte Stellenkapital wird in der Schule verwendet, deren Schülerzahl Anrecht auf diese Stellen gibt.

Das in Artikel 48bis ermittelte Stellenkapital wird vom Schulträger in einer oder mehreren seiner Schulen verwendet.

Es wird dem im Abschnitt 3 des vorliegenden Kapitels ermittelten Stellenkapital hinzugefügt.]

ersetzt durch Artikel 31 des Dekretes vom 17. Mai 2004

[Abschnitt 2bis - Besondere Förderung von Schülern mit Lernschwierigkeiten in den Regel-

grundschulen

Unterabschnitt 1 - Prinzip

Artikel 52.1 - Förderdiagnose und besondere Förderung in den Regelgrundschulen

§1 - Zur Unterstützung der förderdiagnostischen Befähigung und zur Erweiterung der förderpädagogischen Kompetenzen in den Regelgrundschulen werden dem Regelgrundschulwesen 100 Viertelstellen zur Verfügung gestellt, die gemäß folgender Staffelung gewährt werden:
Block 1: 20 Viertelstellen
Block 2: 15 Viertelstellen
Block 3: 25 Viertelstellen
Block 4: 20 Viertelstellen
Block 5: 20 Viertelstellen

§2 - Jeder Schulträger des Regelgrundschulwesens erhält eine bestimmte Anzahl Viertelstellen, die gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$\frac{A \times B}{C}$$

A = Anzahl der gemäß §1 dem Regelgrundschulwesen zur Verfügung gestellten Viertelstellen
B = Anzahl Schüler in den Regelgrundschulen des Schulträgers
C = Gesamtanzahl Schüler in den Regelgrundschulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Entspricht die erste Dezimalzahl einem Wert, der kleiner ist als 5, wird auf die nächste Viertelstelle abgerundet. Ab einem Wert von 5 wird auf die nächste Viertelstelle aufgerundet.

§3 - Innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten des Dekretes werden die in §1 angeführten Viertelstellen zur Verfügung gestellt. Die Regierung legt den Zeitpunkt und die Modalitäten der Zurverfügungstellung fest.

Unterabschnitt 2 - Berechnungsgrundlage

Artikel 52.2 - Prinzip

Die Berechnung des Stellenkapitals erfolgt für alle Grundschulen eines Trägers zusammen.

Stichtag für die Berechnung ist der letzte Schultag des Monats Januar des vorhergehenden Schuljahres.

Artikel 52.3 - Art der Zählung

Folgende Schülerzahlen werden zusammengerechnet:
1. die Anzahl regulärer Vorschüler, die während des Monats Januar an mindestens fünf Schultagen halbtags anwesend waren;
2. die Anzahl regulärer Primarschüler.

Unterabschnitt 3 - Verwendung des Stellenkapitals

Artikel 52.4 - Verwendungsdauer

Das gemäß den Artikeln 52.1 bis 52.3 ermittelte Stellenkapital steht für das laufende Schuljahr zur Verfügung.

Artikel 52.5 - Verwendung

Das gemäß den Artikeln 52.1 bis 52.3 ermittelte Stellenkapital kann vom Schulträger in einer oder mehreren seiner Schulen verwendet werden, um:

1. Personalmitglieder zu ersetzen, die einer von der Regierung anerkannten Weiterbildung im Bereich der Förderdiagnostik, der Förderpädagogik und insbesondere der Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten in den Entwicklungszielen und Kernkompetenzen der Unterrichtssprache, der ersten Fremdsprache oder der Mathematik und gegebenenfalls auch in den überfachlichen Kompetenzen folgen;
2. ab dem Schuljahr 2014-2015 Personalmitglieder einzustellen, die neben dem für das zu vergebende Amt erforderlichen Befähigungsnachweis oder für ausreichend erachteten Befähigungsnachweis im Besitz einer Zusatzqualifikation im Bereich der Förderdiagnostik, der Förderpädagogik oder der Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten in den Entwicklungszielen und Kernkompetenzen der Unterrichtssprache, der ersten Fremdsprache oder der Mathematik und gegebenenfalls auch in den überfachlichen Kompetenzen sind, die auf der Grundlage einer von der Regierung genehmigten Ausbildung gewährt wird.

Das Stellenkapital wird dem gemäß Abschnitt 3 des vorliegenden Kapitels ermittelten Stellenkapital hinzugefügt. Das gemäß den Artikeln 52.1 bis 52.3 ermittelte Stellenkapital ist nicht für eine definitive Ernennung oder eine definitive Einstellung freigegeben.]

Abschnitt 2bis eingefügt durch Artikel 17 des Dekretes vom 11. Mai 2009

Abschnitt 3 - Lehrpersonal

Unterabschnitt 1 - Kindergarten

Artikel 53 - Stellenanzahl

Im Vorschulwesen erhält der Schulträger entsprechend der Schülerzahl folgende Anzahl Stellen:

Schüler	Vollzeitstellen
bis 19	1
20-25	1,5
26-32	2
33-39	2,25
40-44	2,5
45-50	2,75
51-55	3
56-61	3,25
62-67	3,5
68-72	3,75
73-78	4
79-83	4,25
84-89	4,5
90-95	4,75
96-100	5
101-106	5,25
107-111	5,5
112-117	5,75
118-123	6
124-128	6,25
129-134	6,5
135-139	6,75

140-145 7

Für jede weitere angefangene Gruppe von fünf Schülern: eine zusätzliche Viertelstelle.

Artikel 54 - Zählweise

Bei der Berechnung gelten folgende Regeln:
1. pro Sprachabteilung wird eine getrennte Berechnung vorgenommen;
2. besteht eine Schule aus mehreren Niederlassungen, werden die Schüler der einzelnen Niederlassungen pro Sprachabteilung getrennt berechnet.

In Abweichung von Absatz 1 Nummer 2 werden die Schüler von Niederlassungen, die weniger als zwei Kilometer auseinander liegen, zusammen berechnet. Dabei wird die kürzeste Entfernung auf dem Straßenweg im Sinne von Artikel 2 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 über die Straßenverkehrsordnung ohne Berücksichtigung von Umleitungen oder Einbahnstraßen zu Grunde gelegt.

[**Artikel 55 - Stichtag und zu berücksichtigende Schüler**

Stichtag für die Berechnung ist der letzte Schultag des Monats Januar des vorhergehenden Schuljahres. Berücksichtigt werden die regulären Vorschüler, die während des Monats Januar des vorhergehenden Schuljahres an mindestens fünf Schultagen halbtags anwesend waren.]

ersetzt durch Artikel 21 des Programmdekretes vom 23. Oktober 2000

[**Artikel 56 - Neuberechnung des Stellenkapitals im Laufe eines Schuljahres**

§1 - Am letzten Schultag des Monats September erfolgt eine Neuberechnung des Stellenkapitals.

Berücksichtigt werden die regulären Vorschüler, die bis zum letzten Schultag des Monats September des laufenden Schuljahres an mindestens zehn Schultagen halbtags anwesend waren.

[In Abweichung von Absatz 2 werden ebenfalls die regulären Vorschüler berücksichtigt, deren Kindergarten in Anwendung von Artikel 36 geschlossen wurde, und die am letzten Schultag des Monats September im betreffenden Kindergarten neu eingeschrieben worden sind.][2]

§2 - [Auf Antrag des Schulträgers erfolgt am letzten Schultag des Monats März eine Neuberechnung des Stellenkapitals in den Niederlassungen, die gemäß den Artikeln 54 und 55 zum Stichtag mindestens 26 Schüler zählten.][3]

Berücksichtigt werden die regulären Vorschüler, die während des Monats März des laufenden Schuljahres an mindestens zehn Schultagen halbtags anwesend waren.][1]

1. ersetzt durch Artikel 22 des Programmdekretes vom 23. Oktober 2000
2. eingefügt durch Artikel 53 des Dekretes vom 25. Juni 2007
3.ersetzt durch Artikel 82 des Dekretes vom 25. Mai 2009

[**Artikel 56bis - Begrenzung**

Das gemäß den Artikeln 53, 54, 55 und 56 ermittelte Stellenkapital überschreitet nicht das Stellenkapital, das auf Grund der Schülerzahlen vom 31. Januar 2002 ermittelt wurde.

In Abweichung von Absatz 1 wird einer Niederlassung, deren Schülerzahl am 31. Januar Anrecht auf jeweils eine halbe Stelle mehr ergibt als das am 31. Januar 2002 ermittelte Stellenkapital, jeweils eine halbe Stelle zusätzlich gewährt.]

eingefügt durch Artikel 14 des Dekretes vom 30. Juni 2003

[**Artikel 57 - Verwendungsdauer**

§1 - Das gemäß Artikel 53 bis 55 und 56bis ermittelte Stellenkapital steht für das laufende Schuljahr zur Verfügung.

§2 - Das gemäß Artikel 53, 54, 56 §1 und 56bis ermittelte Stellenkapital steht am 1. Oktober bis zum letzten Tag des laufenden Schuljahres zur Verfügung, falls die Berechnung mindestens eine Vollzeitstelle mehr oder weniger ergibt als das Stellenkapital, das dem Schulträger am ersten Schultag für die betreffende Niederlassung gewährt wurde.

In Abweichung von Absatz 1 kann der Schulträger bereits am ersten Schultag auf das in Absatz 1 erwähnte Stellenkapital zurückgreifen. Stehen dem Schulträger auf Grund der erfolgten Neuberechnung weniger Stellen zur Verfügung, als er am ersten Schultag eingerichtet hat, gehen diese zu Lasten des Schulträgers.

§3 - Das gemäß Artikel 53, 54, 56 §2 und 56bis ermittelte Stellenkapital steht vom 1. April bis zum letzten Schultag zur Verfügung, falls die Berechnung mindestens eine [halbe Stelle][2] mehr ergibt als das Stellenkapital, das dem Schulträger am 1. Oktober für die betreffende Niederlassung gewährt wurde.] [1]

1. ersetzt durch Artikel 15 des Dekretes vom 30. Juni 2003
2. abgeändert durch Artikel 83 des Dekretes vom 25. Mai 2009

[**Artikel 57bis - Neuankommende Schüler**

Für die neuankommenden Schüler, wie sie im Dekret vom 17. Dezember 2001 zur Beschulung von neuankommenden Schülern in der Deutschsprachigen Gemeinschaft definiert sind, erhält der Schulträger folgende Anzahl Stellen, insofern in der betreffenden Grundschule keine Übergangsklasse organisiert wird:

4-6 Schüler	1 Viertelstelle
7-9 Schüler	2 Viertelstellen
10-12 Schüler	3 Viertelstellen
13-15 Schüler	4 Viertelstellen
16-18 Schüler	5 Viertelstellen

und für jede weitere angefangene Gruppe von 3 Schülern: 1 zusätzliche Viertelstelle.

Stichtag der Berechnung für die neuankommenden Schüler ist der letzte Schultag des Monats September des laufenden Schuljahres. Das Stellenkapital wird vom 1. Oktober bis zum 30. September des darauffolgenden Schuljahres gewährt. Anlässlich jeder Neueinschreibung von neuankommenden Schülern bis zum 1. April wird eine Neuberechnung des Stellenkapitals gemäß Absatz 1 vorgenommen.]

eingefügt durch Artikel 12 des Dekretes vom 17. Dezember 2001

Unterabschnitt 2 - Primarschule

[**Artikel 58 - Stellenanzahl**

Im Primarschulwesen erhält der Schulträger entsprechend der Schülerzahl folgende Anzahl Stellen :

Schüler	Vollzeitstellen
bis 15	1,25
16-20	1,5
21-25	2
26-30	2,25

Für jede weitere angefangene Gruppe von fünf Schülern: eine zusätzliche Viertelstelle.]

ersetzt durch Artikel 24 des Programmdekretes vom 23. Oktober 2000

Artikel 59 - Zählweise

Bei der Berechnung gelten folgende Regeln:
1. pro Sprachabteilung wird eine getrennte Berechnung vorgenommen;
2. besteht eine Schule aus mehreren Niederlassungen, werden die Schüler der einzelnen Niederlassungen pro Sprachabteilung getrennt berechnet.

In Abweichung von Absatz 1 Nummer 2 werden die Schüler von Niederlassungen, die weniger als zwei Kilometer auseinander liegen, zusammen berechnet. Dabei wird die kürzeste Entfernung auf dem Straßenweg im Sinne von Artikel 2 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 über die Straßenverkehrsordnung, ohne Berücksichtigung von Umleitungen oder Einbahnstraßen zu Grunde gelegt.

[**Artikel 60 - Stichtag und zu berücksichtigende Schüler**

Stichtag für die Berechnung des Stellenkapitals ist der letzte Schultag des Monats Januar des vorhergehenden Schuljahres.

[Berücksichtigt werden die regulären Primarschüler.][2]][1]

1. ersetzt durch Artikel 25 des Programmdekretes vom 23. Oktober 2000
2. eingefügt durch Artikel 32 des Dekretes vom 17. Mai 2004

[**Artikel 60bis - Neuberechnung des Stellenkapitals im Laufe des Schuljahres**

Am letzten Schultag des Monats September erfolgt eine Neuberechnung des Stellenkapitals.

[Berücksichtigt werden die regulären Primarschüler.][2]][1]

1. eingefügt durch Artikel 26 des Programmdekretes vom 23. Oktober 2000
2. eingefügt durch Artikel 33 des Dekretes vom 17. Mai 2004

[**Artikel 60ter - Begrenzung**

Das gemäß Artikel 58, 59, 60 und 60bis ermittelte Stellenkapital überschreitet nicht das Stellenkapital, das auf Grund der Schülerzahlen vom 31. Januar 2002 ermittelt wurde.

In Abweichung von Absatz 1 wird einer Niederlassung, deren Schülerzahl am 31. Januar Anrecht auf jeweils eine halbe Stelle mehr ergibt als das am 31. Januar 2002 ermittelte Stellenkapital, jeweils eine halbe Stelle zusätzlich gewährt.]

eingefügt durch Artikel 16 des Dekretes vom 30. Juni 2003

[**Artikel 61 - Verwendungsdauer**

§1 - Das gemäß Artikel 58 bis 60 und 60ter ermittelte Stellenkapital steht für das laufende Schuljahr zur Verfügung.

§2 - Das gemäss Artikel 58, 59, 60bis und 60ter ermittelte Stellenkapital steht vom 1. Oktober bis zum letzten Tag des laufenden Schuljahres zur Verfügung, falls die Berechnung mindestens eine Vollzeitstelle mehr oder weniger ergibt als das Stellenkapital, das dem Schulträger am ersten Schultag für die betreffende Niederlassung gewährt wurde.

In Abweichung von Absatz 1 kann der Schulträger bereits am ersten Schultag auf das in Absatz 1 erwähnte Stellenkapital zurückgreifen. Stehen dem Schulträger auf Grund der erfolgten Neuberechnung weniger Stellen zur Verfügung als er am ersten Schultag eingerichtet hat, gehen diese Stellen zu Lasten des Schulträgers.]

ersetzt durch Artikel 17 des Dekretes vom 30. Juni 2003

[**Artikel 61bis - Neuankommende Schüler**

Für die neuankommenden Schüler, wie sie im Dekret vom 17. Dezember 2001 zur Beschulung von neuankommenden Schülern in der Deutschsprachigen Gemeinschaft definiert sind, erhält der Schulträger folgende Anzahl Stellen, insofern in der betreffenden Grundschule keine Übergangsklasse organisiert wird:

3-5 Schüler	1 Viertelstelle
6-8 Schüler	2 Viertelstellen
9-11 Schüler	3 Viertelstellen
12-14 Schüler	4 Viertelstellen
15-17 Schüler	5 Viertelstellen

und für jede weitere angefangene Gruppe von 3 Schülern: 1 zusätzliche Viertelstelle.

Stichtag der Berechnung für die neuankommenden Schüler ist der letzte Schultag des Monats September des laufenden Schuljahres. Das Stellenkapital wird vom 1. Oktober bis zum 30. September des darauffolgenden Schuljahres gewährt. Anlässlich jeder Neueinschreibung von neuankommenden Schülern bis zum 1. April wird eine Neuberechnung des Stellenkapitals gemäß Absatz 1 vorgenommen.]

eingefügt durch Artikel 13 des Dekretes vom 17. Dezember 2001

Unterabschnitt 3 - Gemeinsame Bestimmungen für den Kindergarten und die Primarschule

Artikel 62 - Solidarität und Übertragung von Stellenkapital

§1 - [Das gemäß Abschnitt 3 des vorliegenden Kapitels ermittelte Stellenkapital kann von einer Schule zu einer anderen, von einer Schulebene zu einer anderen, von einer Niederlassung zu einer anderen und von einer Sprachabteilung zu einer anderen übertragen werden. Davon ausgenommen ist das gemäß Artikel 53, 54 und 56 §2 ermittelte Stellenkapital.]

Die Übertragung von einer Schulebene zu einer anderen kann nur in Viertelstellen erfolgen.

Die in den Absätzen 1 und 2 angeführte Übertragung findet nur innerhalb des offiziellen, von der Gemeinschaft organisierten, des offiziellen, von der Gemeinschaft subventionierten und des freien, von der Gemeinschaft subventionierten Unterrichtswesens statt.

§2 - Die Übertragung von Stellenkapital darf nicht zur Folge haben, dass Personalmitglieder wegen Stellenmangels zur Disposition gestellt werden.

Eine definitive Ernennung oder definitive Einstellung ist nicht zulässig für eine Stelle oder Teile einer Stelle, die in Anwendung von §1 geschaffen wurde.

ersetzt durch Artikel 28 des Programmdekretes vom 23. Oktober 2000

Artikel 63 - Konzertierung und Anhörung

Über die Verwendung des Stellenkapitals entscheidet der Schulträger oder sein Bevollmächtigter nach Konzertierung mit dem Direktions- und Lehrpersonal und nach Anhörung der Elternvertretungen.

Artikel 64 - Einschränkende Bestimmungen

Zum Praktikum zugelassene sowie definitiv ernannte Personalmitglieder des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesens dürfen nicht wegen Stellenmangels zur Disposition gestellt werden, solange zeitweilige Personalmitglieder in derselben Schule im selben Amt tätig sind.

Definitiv ernannte Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens dürfen nicht wegen Stellenmangels zur Disposition gestellt werden, solange zeitweilige Personalmitglieder beim selben Schulträger im selben Amt tätig sind.

Definitiv eingestellte Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens dürfen nicht wegen Stellenmangels zur Disposition gestellt werden, solange zeitweilige Personalmitglieder in den Schulen des freien subventionierten Unterrichtswesens, die sich in derselben Gemeinde befinden, im gleichen Amt tätig sind.

Ein Fachlehrer, dessen Dienstleistungen im Stellenkapital einbegriffen sind, kann nicht wegen Stellenmangels zur Disposition gestellt werden, damit ein Primarschullehrer eingestellt werden kann.

Ein Primarschullehrer kann nicht wegen Stellenmangels zur Disposition gestellt werden, damit ein Fachlehrer eingesetzt werden kann, dessen Dienstleistungen im gemäß den Artikeln 58 bis 60 und 68 §4 ermittelten Stellenkapital einbegriffen sind.

Abschnitt 4 - Religion und nichtkonfessionelle Sittenlehre

Unterabschnitt 1 - Prinzip

Artikel 65 - Anzahl wöchentlicher Unterrichtsstunden

Jeder Primarschüler erhält wöchentlich zwei Stunden Unterricht in Religion oder nichtkonfessioneller Sittenlehre.

Zu diesem Zweck erhält der Schulträger für jeden in seiner Schule eingerichteten Kurs in Religion oder nichtkonfessioneller Sittenlehre zwei Unterrichtsstunden pro Woche.

Unterabschnitt 2 - Einrichtung der Kurse und Schülerzählung

Artikel 66 - Berechnungsregeln

Die in Artikel 59 angeführten Regeln über die Berechnung finden Anwendung auf vorliegenden Unterabschnitt.

[**Artikel 67 - Stichtag**

Unbeschadet von Artikel 70 §1 Absatz 3 und 4 ist der Stichtag für die Schülerzählung der letzte Schultag des Monats September. Berücksichtigt werden die regulären Primarschüler.]

ersetzt durch Artikel 29 des Programmdekretes vom 23. Oktober 2000

Artikel 68 - Anrecht

§1 - In einer Niederlassung, die über eine oder zwei Klassen verfügt, wird der Unterricht in Religion beziehungsweise nichtkonfessioneller Sittenlehre für jede Klasse eingerichtet.

§2 - In einer Niederlassung, die über drei oder mehr Klassen verfügt, wird die Zahl der Kurse wie folgt festgelegt:

bis 23 Schüler:	1 Kurs,
von 24-44 Schüler:	2 Kurse,
von 45-71 Schüler:	3 Kurse,
von 72-94 Schüler:	4 Kurse,
von 95-117 Schüler:	5 Kurse,
von 118-140 Schüler:	6 Kurse,
von 141-163 Schüler:	7 Kurse,
von 164-186 Schüler:	8 Kurse,
von 187-209 Schüler:	9 Kurse,
von 210-231 Schüler:	10 Kurse,
von 232-256 Schüler:	11 Kurse

Für jede weitere angefangene Gruppe von 25 Schülern wird ein Kurs hinzugefügt.

§3 - Die Schüler werden für jeden Unterricht in Religion beziehungsweise nichtkonfessioneller Sittenlehre nach aufeinander folgenden Studienjahren zusammengezählt. Dabei handelt es sich um das erste und zweite Studienjahr, das dritte und vierte Studienjahr sowie das fünfte und sechste Studienjahr, in den Artikeln 69 und 70 jeweils als Stufe bezeichnet.

§4 - Falls der Unterricht in Religion und nichtkonfessioneller Sittenlehre in Anwendung von Artikel 71 von einem Primarschullehrer erteilt wird, werden die gemäß §§1 und 2 ermittelte Kurse um die Anzahl Kurse reduziert, die der Primarschulschullehrer übernimmt. Dies darf nicht zur Folge haben, dass Personalmitglieder wegen Stellenmangels zur Disposition gestellt werden.

Die entsprechende Stundenzahl wird dem in Anwendung von Artikel 58 bis 60 ermittelten Stellenkapital hinzugefügt. Eine definitive Ernennung beziehungsweise Einstellung ist in diesen Stunden nicht zulässig.

Artikel 69 - Abweichung für weniger besuchte Unterrichte

In Abweichung von Artikel 68 können für jeden Unterricht in Religion beziehungsweise nichtkonfessioneller Sittenlehre, für den sich weniger als 24 Schüler pro Stufe eingeschrieben haben, zwei Kurse organisiert oder subventioniert werden, falls alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. in der betreffenden Stufe haben sich mindestens sechs Schüler für den betreffenden Unterricht eingeschrieben;
2. die vorerwähnten Schüler verteilen sich auf die beiden Studienjahre der Stufe;
3. der Unterricht, in dem die meisten Schüler einer Stufe eingeschrieben sind, wird für mindestens 24 Schüler eingerichtet.

Unterabschnitt 3 - Verwendung der Unterrichtsstunden für Religion und nichtkonfessionelle Sittenlehre

Artikel 70 - Anwendungsdauer und einschränkende Bestimmungen

§1 - [Das gemäß Artikel 65 bis 69 ermittelte Stellenkapital steht vom 1. Oktober des laufenden bis zum 30. September des darauffolgenden Schuljahres zur Verfügung.

In Abweichung von Absatz 1 kann der Schulträger bereits am ersten Tag des Schuljahres zusätzliche Kurse für den Unterricht in Religion beziehungsweise nichtkonfessioneller Sittenlehre einrichten, wobei die Kurse, die am 1. Oktober auf Grund der erfolgten Berechnung weniger zur Verfügung stehen, zu seinen Lasten gehen.]

Sobald sich ein Schüler in einer Schule oder Niederlassung mit getrennter Zählung einschreibt und der von ihm gewählte Unterricht in Religion oder nichtkonfessioneller Sittenlehre in der Niederlassung und in der Stufe, in der er eingeschrieben ist, nicht organisiert beziehungsweise subventioniert wird, werden für den betreffenden Schüler zwei Unterrichtsstunden in Religion beziehungsweise nichtkonfessioneller Sittenlehre organisiert oder subventioniert.

Folgt im Laufe eines Schuljahres kein Schüler einer bestimmten Stufe mehr einem Religionsunterricht oder einem Unterricht in nichtkonfessioneller Sittenlehre, wird der Unterricht in dieser Stufe nur bis zum letzten Tag des Monats der Abmeldung des letzten Schülers organisiert beziehungsweise subventioniert.

§2 - Zum Praktikum zugelassene sowie definitiv ernannte Religionslehrer und Lehrer für nichtkonfessionelle Sittenlehre des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesens dürfen nicht wegen Stellenmangels zur Disposition gestellt werden, solange zeitweilige Personalmitglieder in derselben Schule im selben Amt tätig sind.

Definitiv ernannte Religionslehrer und Lehrer für nichtkonfessionelle Sittenlehre des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens dürfen nicht wegen Stellenmangels zur Disposition gestellt werden, solange zeitweilige Personalmitglieder beim selben Schulträger im selben Amt tätig sind.

Definitiv eingestellte und anerkannte Religionslehrer und Lehrer für nichtkonfessionelle Sittenlehre des freien subventionierten Unterrichtswesens dürfen nicht wegen Stellenmangels zur Disposition gestellt werden, solange zeitweilige Personalmitglieder in den Schulen des freien subventionierten Unterrichtswesens, die sich in derselben Gemeinde befinden, im gleichen Amt tätig sind.

§3 - Ein Religionslehrer kann nicht wegen Stellenmangels zur Disposition gestellt werden, wenn ein Primarschullehrer Kurse für Religion übernimmt.

ersetzt durch Artikel 30 des Programmdekretes vom 23. Oktober 2000

Artikel 71 - Verwendung

Unbeschadet des Artikels 65bis des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions-, und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizi-

nischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, Sonder, technischen, Kunst und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienste, kann

1. der Unterricht in Religion von einem Primarschullehrer erteilt werden, wenn das Einverständnis des betreffenden Kultusträgers, falls es ihn gibt, des Schulträgers und des betreffenden Lehrers vorliegt;
2. der Unterricht in nichtkonfessioneller Sittenlehre von einem Primarschullehrer mit dessen Einverständnis und dem des Schulträgers erteilt werden.

Die Unterrichtsstunden für Religion und nichtkonfessionelle Sittenlehre werden in der Niederlassung verwendet, deren Schülerzahl Anrecht auf diese Stunden gibt.

KAPITEL VII - WOCHENARBEITSZEIT

Artikel 72 - Schulleiter

Der Schulleiter übt während der Öffnungszeiten der Schulen und während der Zeit, die zur Verwirklichung des Schulprojektes dient, sein Amt aus.

Artikel 73 - Korrespondent-Buchhalter

Die Arbeitszeit des Korrespondenten-Buchhalters beträgt 36 Stunden zu 60 Minuten.

Artikel 74 - Lehrpersonal

Die Dienstleistungen des Lehrpersonals umfassen die Aufträge, die in Artikel 97 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen festgehalten sind.

Die Dienstleistungen, die das Lehrpersonal in der Schule erbringt, belaufen sich auf höchstens 26 Stunden zu 60 Minuten und umfassen:

1. die im Rahmen der jeweiligen Stundenspanne zu erbringende Unterrichtsleistung;
2. die Aufsichtsleistung, die dem Personalmitglied vom Schulträger innerhalb des in Artikel 22 §2 Absatz 2 festgelegten zeitlichen Rahmens auferlegt wird;
3. die Aufsichtsleistung, die das Personalmitglied außerhalb des in Artikel 22 §2 Absatz 2 festgelegten zeitlichen Rahmens freiwillig und nach Konzertierung mit den Personalvertretungen erbringt;
4. die Aufsichtsleistung, die das Personalmitglied außerhalb des in Artikel 22 §2 Absatz 2 festgelegten zeitlichen Rahmens freiwillig während der Mittagspause erbringt, falls für diese Aufsicht keine gemäß Artikel 30 §1 Absätze 3 und 4 gewährte finanzielle Unterstützung ausgezahlt wird;
5. weitere Dienstleistungen, die das Personalmitglied gemäß Artikel 97 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen erbringt.

Artikel 75 - Kindergarten

Die Kindergärtnerin erteilt [...] 28 Unterrichtsstunden.

abgeändert durch Artikel 67 des Dekretes vom 26. Juni 2006

Artikel 76 - Primarschule

Der Primarschullehrer erteilt 24 bis 26 Unterrichtsstunden.

[Der Fachlehrer für Leibeserziehung, der Fachlehrer der ersten Fremdsprache und der Lehrer für Religion oder nichtkonfessionelle Sittenlehre erteilen 24 bis 26 Unterrichtsstunden.]

ersetzt durch Artikel 114 des Dekretes vom 21. April 2008

Artikel 77 - Mittagsaufsicht

§1 - Im Rahmen des Schulprojektes kann der Schulträger seine Schulen während der Mittagspausen öffnen.

In diesem Falle ist der Schulträger verpflichtet, die Aufsicht der Schüler zu gewährleisten. Zur Unterstützung erhält er finanzielle Mittel seitens der Regierung.

Die Regierung legt die entsprechenden Modalitäten fest.

§2 - In Abweichung von §1 Absatz 2 erhält der Schulträger keine finanziellen Mittel für die Mittagsaufsicht, die von einem Mitglied des Lehrpersonals im Rahmen seiner in Artikel 74 festgelegten Arbeitszeit wahrgenommen wird.

KAPITEL VIII - RÜCKFORDERUNGEN UND STRAFMASSNAHMEN

Abschnitt 1 - Rückforderungen

[**Artikel 78 - Prinzip**

§1 - Die Regierung fordert zu Unrecht ausgezahlte Funktionssubventionen zurück. Dies kann anhand einer Einbehaltung der ausstehenden Funktionsmittel erfolgen.

§2 - Die Regierung fordert zu Unrecht ausgezahlte Gehälter zurück, wenn der ununterbrochene Zeitraum, während dem diese ungerechtfertigte Zahlung bereits erfolgt, nicht mehr als drei Jahre beträgt. Wurde die Zahlung nicht durch einen Fehler der Regierung bedingt, fordert die Regierung unabhängig vom Zeitraum diese Zahlungen zurück.

In außergewöhnlichen Fällen kann die Regierung ganz oder teilweise von einer Rückforderung absehen. Diese Möglichkeit besteht, wenn die zu Unrecht erfolgte Bezahlung durch einen Fehler der Regierung bedingt wurde und wenn das betroffene Personalmitglied den Erhalt des Betrages in Beachtung des Grundsatzes der Gutgläubigkeit als unumstößlich betrachten kann.]

ersetzt durch Artikel 54 des Dekretes vom 25. Juni 2007

Artikel 79 - Verjährung

[Die Vorschrift, die in Artikel 78 angeführte Rückforderung vorzunehmen, verjährt innerhalb eines Jahres, wenn es sich um Gehälter handelt, beziehungsweise zwei Jahre, wenn es sich um Funktionssubventionen handelt, wobei diese Frist am 1. Januar beginnt, der dem Zeitpunkt der Auszahlung folgt.]

In Abweichung von Absatz 1 beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre, falls die Berechnung der ausgezahlten Gehälter oder Subventionen auf Grund betrügerischer Handlungen oder falscher Angaben erfolgt ist.

ersetzt durch Artikel 55 des Dekretes vom 25. Juni 2007

Abschnitt 2 - Strafmaßnahmen

Artikel 80 - Einbehaltung von Funktionssubventionen

§1 - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 78 führen folgende Übertretungen zu Strafmaßnahmen:
1. das Nichtvorhandensein eines in Anwendung von Artikel 16 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen zu entwerfenden Erziehungsprojektes;
2. das Nichtvorhandensein eines in Anwendung von Artikel 20 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen zu entwerfenden Schulprojektes;
3. das Nichtvorhandensein einer in Anwendung von Artikel 40 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen festzulegenden Schulordnung;
4. die Nichteinsetzung eines in Anwendung von Artikel 48 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen einzusetzenden Pädagogischen Rates.

§2 - Die Strafmaßnahme für den Schulträger, bei dem eine der in §1 angeführten Übertretungen festgestellt wird, nimmt nach erfolgter Verwarnung während der Dauer der Übertretung die Form einer Einbehaltung ausstehender Funktionssubventionen an.

Der Betrag der Einbehaltung darf 20% der Funktionssubventionen nicht übersteigen, die die Schule, in der die Übertretung festgestellt wird, für das laufende Schuljahr erhalten soll.

Artikel 81 - Rückerstattung von Funktionssubventionen

§1 - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 78 führen folgende Übertretungen zu Strafmaßnahmen:
1. die Nichtachtung der in Artikel 19 §2 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen enthaltenen Bestimmungen über unlautere Praktiken,
2. die Nichtachtung des Prinzips der Unentgeltlichkeit des Zugangs zum Primarunterricht in Anwendung von Artikel 32 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pä-dagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen,
3. die Nichtachtung der in Artikel 42 bis 45 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen angeführten Grundsätze bezüglich eines Disziplinarverfahrens,
4. die Nichtachtung der in Artikel 57 bis 60 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen enthaltenen Bestimmungen über die Dauer eines Schuljahres sowie die Urlaubs- und Ferienregelung,
5. die Nichtachtung der in den Artikeln 5 bis 13 und 15 angeführten Zulassungsbedingungen;
6. Missbräuche bei der Verwendung der in den Artikeln 27 bis 30 angeführten Funktionssubventionen,
7. Missbräuche bei der Zählung der regulären Primar- oder Vorschüler im Zusammenhang mit der Gründung, Aufrechterhaltung und Schließung von Schulen,
8. Missbräuche bei der Berechnung und der Verwendung des Stellenkapitals.

§2 - Die Strafmaßnahme für den Schulträger, bei dem eine der in §1 angeführten Übertretungen festgestellt wird, nimmt die Form einer Rückerstattung bereits ausgezahlter Funktionssubventionen an.

Die Rückerstattung darf 20% der Funktionssubventionen nicht übersteigen, die die Schule, in der die Übertretung festgestellt wird, für das vorhergehende Schuljahr erhalten hat.

Artikel 82 - Verfahren

Die Regierung legt die weiteren Regeln bezüglich der Feststellung der Übertretungen sowie der Anwendung der Strafmaßnahmen fest. Dieses Verfahren enthält ausreichend Verteidigungsmittel.

KAPITEL IX - AUFHEBUNGS-, ABÄNDERUNGS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 83 - §1 - *aufhebende Bestimmung - siehe :*

1. *Artikel 13, 14 und 15 der am 20. August 1957 koordinierten Gesetze über das Primarschulwesen,*
2. *Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1969 bezüglich der Pensionen gewisser Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens und des subventionierten Unterrichtswesens,*
3. *Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht,*
4. *das Dekret vom 30. Juni 1997 zur Schaffung, Aufrechterhaltung und Schließung von Grundschulen und zur Organisation des Grundschulwesens auf der Grundlage eines Stellenkapitals, abgeändert durch das Dekret vom 31. August 1998,*
5. *der Königliche Erlass vom 2. Dezember 1969 zur Festlegung der Normen für die Schaffung von Planstellen für Korrespondenten-Buchhalter und ausgewählte Korrespondenten-Buchhalter in den Staatsschulen,*
6. *der Königliche Erlass vom 31. August 1971 zur Ausführung von Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1969 bezüglich der Pensionen gewisser Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens und des subventionierten Unterrichtswesens,*
7. *der Königliche Erlass vom 28. Januar 1971 zur Ausführung von Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1969 bezüglich der Pensionen gewisser Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens und des subventionierten Unterrichtswesens,*
8. *der Erlass der Exekutive vom 12. Juni 1990 zur Festlegung der Normen für die Schaffung von Planstellen für Korrespondenten-Buchhalter und ausgewählte Korrespondenten-Buchhalter in den freien subventionierten Grundschulen, deren Schulleiter nicht vollständig vom Unterricht befreit ist.*

§2 - Was das Regelgrundschulwesen betrifft, werden aufgehoben:

1. *die Artikel 24, 25, 28, 35, 36 §1 und 37 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung,*
2. *Artikel 1 §4 Nummer 1 und 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht,*
3. *das Dekret vom 18. April 1994 zur Festlegung des Betrages der Funktionssubventionen für das subventionierte Unterrichtswesen, abgeändert durch das Dekret vom 4. März 1996.*

§3 - Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht wird, was das Regelgrundschulwesen betrifft, zu einem Zeitpunkt aufgehoben, der von der Regierung festgelegt wird.

Artikel 84 - Übergangsbestimmung zwecks Verleihung des Abschlusszeugnisses der Grundschule durch anerkannte Schulen

Die in Anwendung von Artikel 23 bis 25 anerkannten Schulen können das in Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juli 1983 über die Schulpflicht angeführte Abschlusszeugnis der Grundschule bis zum Inkrafttreten des Artikels 26 ausstellen.

[**Artikel 84bis - Übergangsbestimmung bezüglich der Berechnung des Stellenkapitals für Religion und nichtkonfessionelle Sittenlehre**

Im Schuljahr 2000-2001 gilt für den Zeitraum vom ersten Tag des Schuljahres bis zum 30. September das Stellenkapital für Religion und nichtkonfessionelle Sittenlehre, das dem Schulträger im Schuljahr 1999-2000 gewährt wurde.]

eingefügt durch Artikel 31 des Programmdekretes vom 23. Oktober 2000

KAPITEL X - INKRAFTTRETEN

Artikel 85 - Inkrafttreten

Die Bestimmungen des vorliegenden Dekretes treten am 20. August 1999 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 6 und 70, die am 1. September 1998 wirksam werden, und der Artikel 16, 17, 18*, 19*, 23 Nummer 9, 26, 80*, 81* und 82*, die zu einem Zeitpunkt in Kraft treten, der von der Regierung festgelegt wird.

* Laut Regierungserlass vom 18. Januar 2001 sind die Artikel 80, 81 und 82 ab dem 1. September wirksam; das Dekret vom 11. Mai 2009 bestimmt in seinem Artikel 205: „Die Artikel 18 und 19 des Dekrets vom 26. April 1999 treten am 1. September 2009 in Kraft“.